



Freiwillige Feuerwehr des Marktes Nandlstadt

gegr. 1861



Beitrittserklärung - Förderndes Mitglied

Ich möchte dem Verein Freiwillige Feuerwehr Nandlstadt als **Förderndes Mitglied** beitreten und verpflichte mich zur Unterstützung der Vereinsziele.

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail-Adresse:

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

Briefpost:

Feuerwehr Nandlstadt
Hausmehring Str. 26
85405 Nandlstadt

oder **E-Mail:**

beitritt@ffw-nandlstadt.de
(eingescannt als pdf- oder jpg-Anhang)

oder **Fax:**

08756 / 912 9687

oder **persönlich jeden Mittwoch ab 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus abgeben**

Die Vereinssatzung erkenne ich an. Die oben gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Feuerwehrverein Nandlstadt

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Nandlstadt“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85405 Nandlstadt
- 3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr in gesellschaftlichen Belangen, insbesondere aber durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrwärter, Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Markt Nandlstadt haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Personen, die nicht für den Feuerwehrdienst geeignet sind oder nicht aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr leisten wollen, können passive Mitglieder des Vereins werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 5) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber 3 Monate vorher schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstande eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gilt jeweils bis zu einer eventuellen Neufestsetzung.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis d) gewählt wird.
- 2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Ist vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1, Buchstabe a) – d) nachzuwählen, so gilt dessen Amtszeit nur bis zum Ablauf der Amtszeit der gesamten Vorstandschaft.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- 2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über € 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. § 9, Abs. 2 ist zu beachten.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die ebenfalls auf jeweils sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder zur Bekanntmachung in den beiden Zeitungen „Freisinger Tagblatt“ und „Hallertauer Zeitung“ einberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen, Geburtstage, Teilnahme an Beerdigungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereines verliehen werden.
- 2) Die Vorstandschaft überbringt im Namen des Vereines die Glückwünsche zu folgenden Geburtstagen der Mitglieder:
 - a) bei aktiven Mitgliedern zum 50. und 60. Geburtstag
 - b) bei passiven Mitgliedern erstmals zum 65. Geburtstag und dann jeweils nach weiteren 5 Jahren (70., 75., 80., 85., 90., 95. Geburtstag).
- 3) Beim Tod eines Mitglieds beteiligt sich der Feuerwehrverein mit einer Fahnenabordnung am Begräbnis
 - a) bei aktiven Mitgliedern
 - b) bei Ehrenmitgliedern
 - c) bei passiven Mitgliedern, die früher aktiven Dienst geleistet haben.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Marktgemeinde Nandlstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.1993 einstimmig angenommen.
Der 1. Nachtrag zur Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2003 beschlossen.
Der 2. Nachtrag zur Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2008 beschlossen.

1. Nachtrag zur Satzung:

§ 6 Mitgliedsbeiträge: „Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich DM 20,00“

wir geändert in

„Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zu einer eventuellen Neufestsetzung“

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes: In Absatz 2 wird der Betrag von „DM 1.000,00“ geändert in „€500,00“

2. Nachtrag zur Satzung:

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes: In Absatz 2 wird der Betrag von „€500,00“ geändert in „€3.000,00“